

§45

Leichenschau, Leichenöffnung

- (1) Die Leichenschau wird vom Staatsanwalt unter Zuziehung eines Arztes, die Leichenöffnung im Beisein des Staatsanwaltes von zwei Ärzten, unter denen sich ein Facharzt für pathologische Anatomie oder Gerichtsmedizin befinden muß, vorgenommen. Dem Arzt, der den Verstorbenen während der dem Tod unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, ist die Leichenöffnung nicht zu übertragen. Er kann jedoch aufgefordert werden, der Leichenöffnung beizuwohnen, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben.**
- (2) Zur Besichtigung oder Öffnung einer schon beerdigten Leiche ist ihre Ausgrabung statthaft. Zur Feststellung der Todesursache kann auch eine Urne geöffnet werden.**

1.1. Voraussetzungen der Anordnung: Leichenschau und Leichenöffnung werden auf der Grundlage einer schriftlichen Verfügung des Staatsanwaltes durchgeführt, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben (Selbsttötung, Unfall oder andere Tötung durch Dritte) oder die Todesart nicht aufgeklärt ist oder wenn die Leiche eines Unbekannten gefunden wird (vgl. § 94). Leichenschau und Leichenöffnung als strafprozessuale Handlungen unterscheiden sich von den entsprechenden Verwaltungsmaßnahmen, z. B. bei der Freigabe einer Leiche (vgl. Leichenschau-AO).

1.2. Die **Leichenschau** ist eine Form der Besichtigung, die dann erforderlich ist, wenn erst danach entschieden werden kann, ob und welche weiteren Untersuchungen notwendig sind. Bei der Leichenschau werden die menschliche Leiche oder menschliche Leichenteile besichtigt und äußerlich untersucht, um die Todesart und Todesursache festzustellen sowie Spuren zu sichern. Der Fundort der Leiche und seine Umgebung werden dabei meist ebenfalls besichtigt (vgl. § 50). Die Leichenschau ist nicht notwendig damit verbunden, daß der als Sachverständiger hinzugezogene Arzt vernommen wird oder ein Gutachten (vgl. § 38) erstattet. Es ist unzulässig, die Leiche zu öffnen. Über die Leichenschau ist ein Protokoll anzufertigen und von den zur Teilnahme verpflichteten Personen zu unterzeichnen. Inhalt des Protokolls sind insbes. Angaben zur Auffindungssituation, über äußerlich erkennbare Verletzungen, Totenmerkmale (Totenflecke, Leichenkälte usw.).

1.3. Die **Leichenöffnung** (Sektion) wird vom Staatsanwalt angeordnet. Sie ist äußere und innere Besichtigung einer menschlichen Leiche, deren Körperhöhlen (Kopf, Brust und Bauch) zu diesem

Zweck geöffnet werden. Sie hat das Ziel, den Toten zu identifizieren, die Todeszeit zu bestimmen, das zum Tode führende Geschehen zu rekonstruieren, die Todesursache festzustellen sowie Spuren und andere Hinweise, die aus strafrechtlicher Sicht von Bedeutung sein können, zu sichern und auszuwerten. Die Öffnung der Leiche ist vor allem erforderlich, wenn schon aus der Leichenschau oder aus anderen Hinweisen Anhaltspunkte dafür bestehen, daß eine Straftat (z. B. ein Tötungsdelikt) begangen wurde oder andere gewaltsame Einwirkungen zum Tode geführt haben, um die Todesursache exakt aufzuklären. Die Leichenöffnung ist keine staatsanwaltschaftliche Ermittlungshandlung, sondern Tätigkeit eines oder mehrerer Sachverständiger. Die begutachtenden Ärzte fertigen über das Ergebnis ihrer Untersuchungen ein Sektionsprotokoll (Autopsiebericht) an, das die Grundlage des ggf. zu erstattenden Gutachtens bildet.

2. Die **Exhumierung oder Urnenöffnung** wird ebenfalls vom Staatsanwalt angeordnet, wenn sich nach der Erd- oder Feuerbestattung einer Leiche hinreichende Verdachtsmomente dafür ergeben, daß der Tod Folge einer Straftat war. Der Staatsanwalt ordnet in diesen Fällen nach Konsultation eines gerichtsmedizinischen Sachverständigen an, die Leiche auszugraben, zu besichtigen und zu öffnen oder die Urne zu öffnen, wenn eine sachverständige Untersuchung Aussicht auf neue Feststellungen bietet. Dasselbe trifft für die Untersuchung von Knochenresten, Asche oder anderem Inhalt des Grabes zu. Stellt es sich ausnahmsweise heraus, daß im gerichtlichen Verfahren eine Exhumierung oder Urnenöffnung notwendig wird, hat das Gericht die Sache an den Staatsanwalt zurückzugeben (vgl. § 190 Abs. 1 Ziff. 2); dieser ist verpflichtet, die entsprechenden Maßnahmen vornehmen zu lassen.